



Stellungnahme

zur Verordnung zur Ausführung des XI. Buches Sozialgesetzbuch und zur Ausführung des Gesetzes zur Planung und Förderung von Angeboten für hilfe-, betreuungs- oder pflegebedürftige Menschen (Saarländische Pflegeverordnung)

I. Vorbemerkung sowie grundsätzliche Einschätzung des Verordnungsentwurfs

Die Saarländische Pflegegesellschaft (SPG) vertritt alle Stationären und Teilstationären Pflegeeinrichtungen sowie mehr als 90% der Ambulanten Dienste im Saarland; vor diesem Hintergrund beschränkt sich die Stellungnahme der SPG auf diejenigen Regelungsinhalte der Rechtsverordnung, welche den Bereich der institutionellen Altenhilfe betreffen. Diejenigen Regelungsbereiche, welche außerhalb des Bereichs der institutionellen Pflege liegen, werden in gegenseitiger Abstimmung von der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege Saar kommentiert.

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf werden pflegerelevante Inhalte aus unterschiedlichen Bereichen, welche bisher in verschiedenen Rechtsverordnungen geregelt waren, in einem Regelwerk zusammengefasst. Diese Systematik wird von der SPG als ein Schritt zur Transparenz sowie Verwaltungseffizienz grundsätzlich begrüßt.

II. Stellungnahme zu einzelnen Paragraphen

(1) § 1 und 2 (Landespflegeplan und Landespflegeplanverzeichnis)

Die noch zu erlassende saarländische Landesheimmindestbauverordnung wird bauliche Mindeststandards festlegen, die alle Träger innerhalb eines nach unseren Erwartungen angemessen zu definierenden Zeitraumes zu erfüllen haben; gegebenenfalls werden im Einzelfall sachgerechte Bestandsschutzregelungen geschaffen. Der Landespflegeplan soll i.d.R. im Drei- bzw. Fünfjahresrhythmus fortgeschrieben werden. Die strukturellen (baulichen) Fortschreibungen bedeuten nach derzeitiger Formulierung im Saarländischen Landespflegegesetz, dass mit jeder strukturellen (baulichen) Fortschreibung des Landespflegeplanes die Träger aufgefordert sind, innerhalb von 10 Jahren diese Anpassungen vorzunehmen, da sie ansonsten aus dem Landespflegeplanverzeichnis gestrichen werden. Bereits in ihrer Stellungnahme zum Saarländischen Landespflegegesetz vom 15. Juni 2009 hat die SPG darauf hingewiesen, dass keine Klarheit über die **rechtliche Relevanz** des Landespflegeplanes sowie des Landespflegeplanverzeichnisses besteht. Daher ist **zwingend - im Interesse der Rechtssicherheit** für die Träger - die Frage zu klären, welche rechtlichen und wirtschaftlichen Konsequenzen mit der Nicht-Aufnahme einer Einrichtung in das Landespflegeplanverzeichnis bzw. mit einer Herausnahme (Streichung) einer Einrichtung bzw. von Plätzen aus dem Verzeichnis verbunden sein werden.

(2) § 6 (Art und Umfang der Förderung von Teilstationären Pflegeeinrichtungen und Kurzzeitpflegeeinrichtungen)

Die in Absatz 2 geregelte Bemessung der Objektförderung an der tatsächlichen Belegung der Plätze ist nach Einschätzung der SPG **nicht praktikabel**: Da die Einrichtung ihren Gästen nur die nicht geförderten Anteile der Investitionskosten in Rechnung stellen darf, die tatsächliche Auslastung der Einrichtung als Kriterium für die Objektförderung jedoch erst nachträglich festgestellt werden kann, ist dieses Verfahren mit **Rückverrechnungen** gegenüber den Gästen verbunden. Derartige Rückverrechnungen sind einerseits für die Einrichtungen mit hohem bürokratischem Aufwand verbunden und andererseits gegenüber den Gästen kaum darstellbar.

Zudem ist die Bemessungsgrundlage für belegungsabhängige Förderung unklar. Erfolgt die vollständige Auszahlung des belegungsabhängigen Anteils bei Überschreiten der in der Verordnung (vgl. § 14) zugrunde gelegten Auslastung von 75% in der Kurzzeitpflege bzw. 60% in der teilstationären Pflege oder müssen die Einrichtungen erst eine in der Praxis nicht realisierbare Belegung vom 100% erreichen, um den Förderanteil der betriebsnotwendigen Investitionskosten vollständig refinanzieren zu können? Unklar ist darüber hinaus, wie ein solches Abrechnungsverfahren gestaltet werden kann, ohne einen unverhältnismäßig hohen bürokratischen Aufwand für alle Beteiligten zu verursachen.

Der Bezug auf § 16 Abs. 1 Satz 3 ist nicht korrekt; vielmehr müsste auf § 15 der Rechtsverordnung Bezug genommen werden.

(3) § 8 (Förderfähige Aufwendung)

Die in Absatz 1 genannten Förderhöchstgrenzen sind zwischenzeitlich nicht mehr aktuell und müssten auf der Grundlage des Baukostenindex (jährlich) **fortgeschrieben** werden.

(4) § 13 (Gesondert berechenbare Investitionsaufwendungen)

Bei betriebswirtschaftlich korrekter Betrachtungsweise müssten neben den tatsächlich gezahlten Zinsen (Abs. 1 Nr. 2) auch **zinsähnliche Aufwendungen** (wie z.B. die Kosten für Zinssicherungsgeschäfte) berücksichtigungsfähig sein. Wir empfehlen, eine entsprechende Klarstellung in die Begründung zur Rechtsverordnung aufzunehmen.

Darüber hinaus verweisen wir auf die Rechtsprechung des BSG vom 24. Juli 2003 zur Thematik der Investitionskosten stationärer Altenhilfeeinrichtungen: Hiernach gehören auch **Grundstückskosten** zu den gesondert berechenbaren Investitionskosten.

Der in § 13 Abs. 1 Nr. 2 gemachte Bezug auf § 16 Abs. 2 ist nicht korrekt; ein derartiger Absatz existiert im Verordnungsentwurf nicht.

(5) § 23 (Bildung einer Schiedsstelle)

Die Regelung des § 23 Abs. 2, wonach die Geschäftsstelle der Schiedsstelle alternierend bei der Saarländischen Pflegegesellschaft und der AOK Saarland angesiedelt ist, wird von der SPG ausdrücklich **begrüßt**.

(6) § 33 (Entschädigung)

Aus Gründen der Rechtssicherheit empfehlen wir, die Regelung betreffend die Entschädigung des Schiedsstellenvorsitzenden **konkret und präzise** zu formulieren. Darüber hinaus fehlt in der Rechtsverordnung eine Regelung zur Vergütung der beiden unparteiischen stellvertretenden Vorsitzenden der Schiedsstelle.

Saarbrücken, 30. September 2011